



**Projekt
Statistik des Bevölkerungsstandes
gemäß §9 Abs 9 FAG 2008**

Dokumentation

zur Feststellung der Bevölkerungszahl (Volkszählung) zum Stichtag
31.10.2015

Bereich Registerzählung

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG 3

1. GESETZLICHER HINTERGRUND 3

1.1 Finanzausgleichsgesetz 3

1.2 Registerzählungsgesetz 4

2. DATENLIEFERUNG 6

2.1 Überblick über Datenlieferanten 6

2.2 Geforderte Merkmale 7

2.3 Ausstattung der Datenlieferungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ (bPK-AS)..... 9

2.4 Vergleich der Datenlieferungen 9

3. FESTSTELLUNG DER MASSEN 11

3.1 Technische Löschungen aus ZMR-Stichtagsbestand 11

3.2 Änderungen der Stichtagsgemeinde 12

3.2 Bestandsbereinigung durch Meldebewegung 13

3.3 Verknüpfung der Daten..... 14

3.4 Lebenszeichen..... 16

3.5 Feststellung der Klärungsfälle 17

4. BERECHNUNG DER NICHTANERKENNUNGSQUOTE 18

4.1 Validierung der Nichtanerkennungen..... 18

5. ERGEBNISSE 19

5.1 Endgültige Volkszahl Österreichs zum Stichtag 31.10.2015..... 19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 20

TABELLENVERZEICHNIS 21

Einleitung

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 sieht eine Verwendung der Ergebnisse der Registerzählung vom 31.10.2011 für die einwohnerzahlabhängige vorläufige Zuweisung von Finanzmitteln an die Gemeinden ab dem Finanzjahr 2013 vor. Mit Hilfe der Erfahrungen aus der Wohnsitzanalyse im Rahmen der Registerzählung wurde ein mathematisches Verfahren zur Ermittlung einer Nichtanerkennungsquote entwickelt, das jährlich für jede Gemeinde die gültige Volkszahl zum Stichtag 31.10. festlegt.

Für das Finanzausgleichsjahr 2017 fand zum Stichtag 31.10.2015 die Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß §9 Abs 9 FAG 2008 statt. Diese Zahlen wurden im September 2016 veröffentlicht.

1. Gesetzlicher Hintergrund

Die Feststellung der Bevölkerungszahl (Volkszahl) mit Stichtag 31.10.2015 gründet auf zwei unterschiedlichen Gesetzen. Zum einen betrifft dies das Finanzausgleichsgesetz BGBl. I 103/2007 i.d.G.F., zum anderen das Registerzählungsgesetz BGBl. I 33/2006 i.d.G.F.

1.1 Finanzausgleichsgesetz

Das 103. Bundesgesetz beinhaltet das Finanzausgleichsgesetz 2008 (kurz FAG 2008) sowie Änderung des Zweckzuschussgesetzes 2001, des Katastrophenfondsgesetzes 1996, des Finanzausgleichsgesetzes 2005, des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, des Bundesgesetzes, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Umweltförderungsgesetzes.

Das FAG 2008 regelt den Finanzausgleich und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen.

Auszug aus dem Finanzausgleichsgesetz § 9.:

(9) Die Volkszahl bestimmt sich im Jahr 2008 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Die Statistik des Bevölkerungsstandes hat von den Ergebnissen der letzten Volkszählung gemäß den §§ 1 bis 9 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, auszugehen und bei der Erstellung die in § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 des Registerzählungsgesetzes genannten Daten sowie nach Maßgabe der statistischen Qualitätserfordernisse auch die zugehörigen in § 5 Abs. 1 des Registerzählungsgesetzes genannten Daten zu verwenden, wobei die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 3 sowie 6 bis 8 sowie § 7 Abs. 2 und 3 des Registerzählungsgesetzes sinngemäß anzuwenden

sind, mit der Maßgabe, dass, falls die Basisdaten im Verhältnis zu den Vergleichsdaten widersprüchlich sind, die Bundesanstalt Statistik Österreich die Basisdaten mittels geeigneter statistischer Verfahren auf Grundlage der bei der letzten Volkszählung bzw. Zählung gemäß § 9 des Registerzählungsgesetzes durchgeführten Ergänzungen und Berichtigungen zu berichtigen hat. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Daten des Fremdeninformationssystems gemäß § 101 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 157/2005, des Betreuungsinformationssystems gemäß § 8 des Grundversorgungsgesetzes, BGBl. I Nr. 405/1991, und des Asylwerberinformationssystems gemäß § 54 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, als Vergleichsdaten gemäß § 5 Abs. 1 des Registerzählungsgesetzes heranzuziehen. Wenn zum Stichtag 31. Oktober eines Jahres eine Volkszählung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 des Registerzählungsgesetzes durchgeführt wird, dann ist von der Bundesanstalt Statistik Österreich für diesen Stichtag keine Statistik des Bevölkerungsstandes zu erstellen, sondern gilt das Ergebnis der Volkszählung für das dem Stichtag folgende übernächste Kalenderjahr.

Link zum Finanzausgleichsgesetz: [Finanzausgleichsgesetz 2008](#)

1.2 Registerzählungsgesetz

Das Registerzählungsgesetz entstammt dem 33. Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen und Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden.

In diesem Gesetz werden die zu erhebenden Merkmale und deren Datenlieferanten angeführt. Am 16.12.2009 wurde das Gesetz im Bezug auf einige Merkmale geändert. Im Folgenden finden sich einige Auszüge aus dem aktuell gültigen Gesetzestext.

Auszug aus dem Registerzählungsgesetz:

§ 4. (1) *Die Erhebungsmerkmale sind unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, ohne Namen der Betroffenen auf folgende Arten zu erheben:*

- 1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999) von den Meldebehörden;*
- 2. Die Merkmale gemäß Z 1.10, 1.11, 1.13.1, 1.13.2, 1.13.3.1, 1.13.4, 1.13.5 bis 1.13.7 und 1.13.12 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten*
 - a. der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,*
 - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG) und*
 - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren;*
- 3. Die Merkmale gemäß Z 1.12, 1.13.10 und 1.13.11 der Anlage durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des Bildungsstandregisters (§§ 9 und 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002) der Bundesanstalt;*

4. Die Merkmale gemäß Z 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.8 und 1.13.13 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Steuerregisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 BAO);
5. Die Merkmale gemäß Z 1.13.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.14 und Z 2 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Unternehmensregisters (§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000);
7. Die Merkmale gemäß Z 3 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.10 der Anlage haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z 2 die verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.

Zusätzlich finden sich in diesem Gesetz Gründe, warum eine Person, auch wenn deren Existenz von anderen Registern bestätigt wird, nicht gezählt wird bzw. in einer anderen Gemeinde als der Stichtagsgemeinde gezählt wird:

- § 7. (1)** Die Bundesanstalt hat innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 die Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 5 festzustellen.
- (2) Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben und diesen nach dem Stichtag wieder in die frühere Gemeinde verlegen, sind der früheren Gemeinde zuzurechnen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mindestens über 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, in der Stichtagsgemeinde hatten.
- (3) Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten.
- (4) Personen, die am Stichtag im Inland keinen Hauptwohnsitz haben, sind bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie vor und nach dem Stichtag in Österreich jeweils mindestens 90 aufeinander folgende Tage einen Hauptwohnsitz hatten und zwischen der Aufgabe und der Begründung dieser Hauptwohnsitze weniger als 90 Tage liegen. Diese Personen sind jener Gemeinde zuzuordnen, bei der das Datum der Begründung bzw. Aufgabe des Hauptwohnsitzes näher zum Stichtag liegt; bei gleich langem Abstand jener, bei der die Begründung des Hauptwohnsitzes nach dem Stichtag erfolgte.

Link zum Registerzählungsgesetz: [Registerzählungsgesetz](#)

2. Datenlieferung

2.1 Überblick über Datenlieferanten

In der folgenden Tabelle werden alle Lieferanten angeführt, deren Daten zur Ermittlung der Bevölkerungszahl laut Finanzausgleichsgesetz bzw. Registerzählungsgesetz beigetragen haben.

Tabelle 1: Datenlieferanten zum Stichtag 31.10.2015

Datenlieferant	Lieferdatum
AMS	19.01.2016
Apothekerkammer	09.06.2016
BMF - Lohnsteuer	23.03.2016
BMF - Familienbeihilfe	09.06.2016
BMI - IFA	14.07.2016
BMI - KFZ	04.11.2015
BMI - Zivildienst	10.11.2015 und 11.11.2015
BMI - ZMR	12.11.2015 und 02.05.2016
BMI - ZPR	11.05.2016
BMLV - Präsenzdienst	23.06.2016
Bundeskammer der Architekten	13.05.2016
DG Burgenland	29.06.2016
DG Kärnten	04.01.2016
DG Niederösterreich	04.11.2015
DG Oberösterreich	28.04.2016
DG Salzburg	18.02.2016
DG Steiermark	19.05.2016 und 24.05.2016
DG Tirol	02.11.2015
DG Vorarlberg	29.01.2016
DG Wien	07.06.2016
DG Wien - Stadtschulrat	23.02.2016
Dienstgeberdaten Bund	02.05.2016
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	26.02.2016
Kammer der Wirtschaftstreuhänder	08.06.2016
KFA Hallein	02.11.2015
KFA Linz	23.11.2015
KFA OÖ Gemeindebeamte	28.06.2016, 01.07.2016 und 04.07.2016
KFA OÖ Landesbeamte	17.02.2016
KFA OÖ Landeslehrer	13.01.2016
Patentanwaltskammer	23.06.2016
Rechtsanwaltskammer	28.01.2016
Schul- und Hochschulstatistik	12.07.2016 und 13.07.2016
SH Burgenland	16.06.2016
SH Kärnten	18.05.2016
SH Kärnten - Villach	25.04.2016
SH Kärnten - Klagenfurt	01.06.2016
SH Niederösterreich	04.05.2016
SH Oberösterreich ohne Linz	08.03.2016
SH Oberösterreich Linz	09.12.2015
SH Salzburg	22.04.2016
SH Steiermark Graz	01.06.2016
SH Steiermark ohne Graz	05.07.2016
SH Tirol	02.06.2016
SH Vorarlberg	13.01.2016
SH Wien	24.06.2016

Registerzählung

Nach den ersten Analyseschritten wurden einige Datenlieferanten dazu angehalten, ihre Lieferung vom Stichtag zu ergänzen. Diese Ergänzungen haben den Hintergrund, dass Merkmale für das statistische Verfahren record linkage gefehlt haben oder Personen ohne bPK-AS ganz aus der ersten Lieferung ausgeschlossen wurden.

Im Laufe des Sommers 2016 wurden alle angeforderten Merkmale und Datenzeilen auf Bitten der Statistik Austria nachgereicht, um eine optimale Datenaufbesserung zu ermöglichen.

2.2 Geforderte Merkmale

Die geforderten Merkmale sind zum einen in Basisregistern enthalten, zum anderen in Vergleichsregistern. Diese parallele Anforderung soll dazu beitragen, eine maximale Datenqualität zu erreichen.

In der folgenden Tabelle sind alle gesetzlich geforderten Merkmale und deren Datenlieferanten angeführt.

Tabelle 2: Merkmale des Registerzählungsgesetzes

		Zentrales Melderegister		Hauptverband der Sozialversicherungsträger		Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden		Kammern der freien Berufe		Steuerregister		Arbeitsmarktservice Österreich		Schul- und Hochschuldaten		zentrale Zulassungsevidenz		Familienbeihilfenregister		Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder		Sozialhilfeträger der Länder		Präsenzdiener BMLV		Zivildieneer BMI		Fremdeninformationssystem		Betreuungsinformationssystem		Asylwerberinformationssystem	
		ZMR	HV	KFA	KA	LZ	AMS	SHS	KFZ	FAMBH	DGGBL	SH	PD	ZD	FIS	BIS	AIS																
		B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V		
x...gesetzlich gefordert																																	
Abkürzung																																	
Basis- / Vergleichsdaten		B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V
Erhebungsmerkmale der Volkszählung																																	
1.	Schlüssel bPK eigener Bereich verschlüsselt	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
	Schlüssel bPK AS verschlüsselt	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.1.	Wohnadresse allfälliger weiterer Wohnsitze	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.2.	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes vor einem Jahr und sechs Monate nach dem Stichtag	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.3.	Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.4.	Geburtsdatum	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.5.	Geschlecht	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.6.	Staatsangehörigkeit	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.7.	Staat des Geburtsortes	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.8.	Familienstand	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.9.	Stellung in der Familie			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der Eltern			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der Kinder			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der/des Partnerin/Partners			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.11.	Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.12.	Höchste abgeschlossene Ausbildung																																

2.3 Ausstattung der Datenlieferungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ (bPK-AS)

Alle Datenlieferungen mit Stichtag 31.10.2015 können ausschlaggebend dafür sein, ob eine Person zur Bevölkerung Österreichs zum Stichtag gezählt wird oder nicht.

Für die Zusammenführung der einzelnen Datensätze zu einer Person wurde das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK-AS) herangezogen. Ein Großteil der Daten wurde mit einem solchen anonymen Personenschlüssel von der Stammzahlenregisterbehörde ausgestattet.

Datenzeilen ohne bPK-AS wurden, wo dies möglich war, mit Hilfe des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger mit bPK-AS angereichert, um eine Zusammenführung der unterschiedlichen Registereinträge zu einer Person zu ermöglichen.

2.4 Vergleich der Datenlieferungen

In der folgenden Tabelle werden alle Datenlieferungen der Finanzausgleichslieferungen 2012, 2013, 2014 und 2015 sowie den Lieferungen im Rahmen der Registerzählung 2011 verglichen. Die Differenzen in den Lieferungen werden zusätzlich fachlich oder technisch erklärt.

Ergänzend muss festgehalten werden, dass es sich bei den Datensatzzahlen nicht um Personenzahlen handelt. Zu einer Person können mehrere Datenzeilen geliefert worden sein, wenn z.B. mehrere Dienstverhältnisse beim Arbeitgeber bestehen.

Tabelle 3: gelieferte Datensätze im Zeitvergleich

Datenlieferant	Anzahl Datensätze 31.10.2011	Anzahl Datensätze 31.10.2012	Anzahl Datensätze 31.10.2013	Anzahl Datensätze 31.10.2014	Anzahl Datensätze 31.10.2015	Veränderung von 2014 auf 2015 in Prozent
AMS	327.702	349.159	395.080	427.968	448.470	4,57
Apothekerkammer	4.333	4.382	4.416	4.318	4.476	3,53
BMF - Lohnsteuer	9.359.027	9.517.204	9.566.965	9.815.488	10.108.718	2,90
BMF - Familienbeihilfe	2.797.958	2.807.430	2.860.946	2.889.156	2.909.666	0,70
BMI - AIS/FIS/BIS ab 2014: IFA	832.302	925.178	957.290	1.005.552	3.482.770	71,13
BMI - KFZ	4.709.919	4.768.850	4.966.971	3.881.044	3.982.014	2,54
BMI - Zivildienst	9.965	9.885	10.396	10.434	10.522	0,84
BMI - ZMR	9.605.685	9.671.976	9.715.864	9.808.719	9.913.888	1,06
BMI - ZPR					519.241	
BMLV - Präsenzdiener	14.822	14.434	14.280	13.462	11.800	-14,08
Bundeskammer der Architekten	8.716	9.633	6.960	7.113	7.169	0,78
DG Burgenland	6.916	6.895	6.935	6.930	6.927	-0,04
DG Kärnten	23.701	23.724	23.964	24.252	24.345	0,38
DG Niederösterreich	75.295	76.548	77.428	78.460	79.562	1,39
DG Oberösterreich	53.709	53.693	53.671	53.870	54.548	1,24
DG Salzburg	19.870	20.036	20.153	20.279	20.589	1,51
DG Steiermark	55.011	55.069	55.169	55.290	55.273	-0,03
DG Tirol	19.836	19.896	20.077	20.260	20.380	0,59
DG Vorarlberg	11.884	12.141	12.453	12.765	12.973	1,60
DG Wien	90.606	90.237	90.106	90.316	90.637	0,35
DG Wien - Stadtschulrat	17.689	17.983	18.429	18.801	19.197	2,06
Dienstgeberdaten Bund	271.988	290.858	304.180	302.318	297.907	-1,48
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	8.811.838	8.889.465	8.999.103	9.084.452	9.327.505	2,61

Kammer der Wirtschaftstrehänder	7.949	8.141	6.857	7.037	7.235	2,74
KFA Bregenz	0	0	0	0	0	0,00
KFA Hallein	50	47	46	44	43	-2,33
KFA Linz	4.723	4.661	4.587	4.494	4.407	-1,97
KFA OÖ Gemeindebeamte	24.708	26.635	27.166	28.690	30.310	5,34
KFA OÖ Landesbeamte	24.979	25.537	26.136	27.178	28.314	4,01
KFA OÖ Landeslehrer	33.498	33.326	33.357	33.088	33.104	0,05
Notariatskammer	0	0	0	0	0	0,00
Patentanwaltskammer	23	23	22	22	23	4,35
Rechtsanwaltskammer	5.830	5.733	5.803	5.932	6.047	1,90
Schul- und Hochschulstatistik	1.796.274	1.796.496	1.781.201	1.681.659	1.577.359	-6,61
SH Burgenland	6.222	5.006	4.732	4.809	5.545	13,27
SH Kärnten	7.276	3.011	2.999	2.982	3.152	5,39
SH Niederösterreich	29.799	28.624	21.358	20.627	21.660	4,77
SH Oberösterreich ohne Linz	41.495	39.276	41.936	45.286	48.046	5,74
SH Oberösterreich Linz	1.692	2.455	2.688	3.324	4.044	17,80
SH Salzburg	34.573	16.365	17.773	18.664	19.509	4,33
SH Steiermark Graz	12.363	13.034	8.788	9.913	10.305	3,80
SH Steiermark ohne Graz	17.245	5.548	3.392	6.658	7.391	9,92
SH Tirol	9.292	13.078	14.817	14.587	15.371	5,10
SH Vorarlberg	4.220	4.439	4.798	4.876	5.249	7,11
SH Wien	98.958	111.945	119.546	128.088	144.339	11,26

Einige Datenlieferungen weisen größere Unterschiede in der Quantität von 2014 im Vergleich zu 2015 auf.

Die Datenlieferung des AMS weist eine Steigung von über 4,5% auf. Dieser Anstieg hat keine technischen Gründe, sondern spiegelt den realen Zuwachs an AMS-Vormerkungen wieder, der im Zuge der anhaltenden Wirtschaftskrise und durch den Konkurs einiger großer Firmen beobachtet werden konnte. Dieser Anstieg zeigt sich auch in den Publikationen des AMS.

Der starke Anstieg der Daten aus der integrierten Fremdenadministration begründet sich in einer geänderten Liefervereinbarung. Für das Jahr 2015 wurde statt einem eingeschränkten Datenabzug für den Stichtag 31.10. ein Gesamtabzug geliefert, mit deren stichtagsrelevanten Merkmalen ein Auszug innerhalb des Datenbanksystems erstellt wurde.

Der Rückgang um 14% bei den Präsenzdienern geht auf die geburtenschwachen Jahrgänge zurück. Auch in Zukunft ist mit einem jährlichen Rückgang der Datenzeilen zu rechnen.

Beim Anstieg der Sozialhilfe Burgenland handelt es sich um 439 Personen, die vor dem Stichtag verstorben sind. Diese Datenzeilen werden in der Aufarbeitung der Daten zur Volkszahl mit Hilfe der Information über das Todesdatum entfernt und führen somit nicht zu einer Bestätigung des Hauptwohnsitzes.

In der Stadt Linz wurde ein starker Anstieg der Bezieher von Mindestsicherung festgestellt, der sich auch in den gelieferten Datenzeilen widerspiegelt. Dieser Trend wird sich vermutlich in den folgenden Jahren fortsetzen.

Auch die anderen Differenzen gründen sich entweder auf realen Zuwachs bzw. Rückgang der verzeichneten Personen, auf einer unterschiedlichen Zusammensetzung der gelieferten Daten oder auch technischen Änderungen in der Datenlieferung, wie z.B. die zusätzliche Lieferung von Adressmerkmalen in eigenen Einzeltabellen.

3. Feststellung der Massen

Grundsätzlich dient der ZMR-Bestand zum Stichtag 31.10.2015 als Grundmasse der Bevölkerungszahl. Zur Bestimmung der tatsächlichen Bevölkerungszahl jedoch wurden mittels der Datenlieferungen der oben angeführten Register Lebenszeichen zu jeder Person gesucht. Weist eine Person einen Hauptwohnsitz zum Stichtag auf und bekommt ein zusätzliches Lebenszeichen aus anderen Registern, gilt diese als bestätigt und geht in die Bevölkerungszahl ein.

Ebenso wurde der Stichtagsbestand des ZMR bereinigt, indem Löschungen aber auch Ergänzungen mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR vorgenommen wurden.

Erst nach allen Verfahrensschritten konnte die tatsächliche Bevölkerungszahl zum Stichtag in jeder österreichischen Gemeinde festgestellt werden.

In den folgenden Kapiteln werden eben diese Verfahren erklärt und mit Eckzahlen dokumentiert.

3.1 Technische Löschungen aus ZMR-Stichtagsbestand

Die Grundmasse der Personen aus dem ZMR, die am Stichtag 31.10.2015 einen aufrechten Hauptwohnsitz in Österreich hatten, wurde einer ersten Prüfung unterzogen.

Aufgrund von nachträglichen Aufarbeitungsprozessen im ZMR, Verstorbenermeldungen und Regelungen nach §7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz wurden zunächst technische Löschungen vorgenommen. Konkret wurde dabei folgendermaßen vorgegangen:

Tabelle 4: Überblick über technische Löschungen im Zeitvergleich

	2011	2012	2013	2014	2015
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
KIT-Fall	380	333	367	210	301
Verstorben vor dem Stichtag	3.763	3.969	3.377	3.950	3.805
90-Tage Regel	3.518	3.524	3.149	3.498	3.554
<i>gesamt</i>	<i>7.661</i>	<i>7.826</i>	<i>6.893</i>	<i>7.658</i>	<i>7.660</i>

KIT-Fall

Ein KIT-Fall bezeichnet eine Person, die fälschlicherweise im ZMR doppelt bzw. mehrfach angelegt wurde. Dadurch wurden einer Person zwei oder mehrere Personenkennzeichen zugewiesen. Dieser Umstand führt dazu, dass mehrere bPK-AS auf eine Person weisen und fälschlicherweise mehrere Hauptwohnsitze anzeigen.

Die Gemeinden bereinigen diese Irrtümer und das ZMR liefert an die Statistik Austria regelmäßig die Informationen über die Zusammenführungen mehrerer Personenkennzahlen. Dabei wird von den Meldebehörden selbst entschieden, welche Wohnsitzmeldung die gültige ist und welche Daten aus dem System entfernt werden.

Nicht zusammengeführte Fälle im ZMR stellen ein großes Hindernis bei der bPK-Vergabe anderer Verwaltungsregister dar. Bei Mehrfachtreffern kann kein eindeutiges bPK vergeben werden. Bei einer Kombination Hauptwohnsitz-Nebenwohnsitz(e) wäre es zwar möglich, das bPK nur für den Hauptwohnsitz zu erstellen, aber bei der Kombination „Hauptwohnsitz-Hauptwohnsitz(e) ist eine eindeutige Zuordnung unmöglich.

Registerzählung

Aus diesem Grunde wurden alle KIT-Fälle sowohl im ZMR-Bestand als auch auf den Datenlieferungsbestand der einzelnen Register angewandt. Somit war es möglich das gelieferte „falsche“ bPK durch das letztlich gültige bPK zu ersetzen und alle Lebenszeichen des ungültigen bPK auf das gültige zu übertragen.

Verstorben vor dem Stichtag

Aus der Verstorbenenendatei des Hauptverbandes wurden Personen ermittelt, die bereits vor dem Stichtag 31.10.2015 verstorben sind, sich aber im Stichtagsbestand des ZMR befanden. Vor allem bei Personen, die im Ausland verstorben sind, haben die HV-Daten einen zeitlichen Vorteil gegenüber jenen der Meldebehörden.

Diese betreffenden Hauptwohnsitzmeldungen wurden für den Stichtag 31.10.2015 nicht anerkannt.

90-Tage Regel

Laut § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz BGBl I Nr. 33/2006 gilt: Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten. Diese Regel schließt „Touristen“ bzw. „Besucher“, die vorübergehend einen Wohnsitz haben, von der Wohnbevölkerung aus. Diese Personen wurden somit nicht gezählt.

3.2 Änderungen der Stichtagsgemeinde

Durch Ummeldungen einer Person rund um den Stichtag kann es dazu kommen, dass die Gemeinde, die im Stichtagsbestand des ZMR als Wohnsitzgemeinde aufscheint, nicht die endgültige Wohnsitzgemeinde bleibt. Dadurch kommt es bei der Zählung zu einem Wechsel eines oder mehrerer Hauptwohnsitzer zwischen Gemeinden innerhalb Österreichs zum Stichtag.

Tabelle 5: Verschiebungen der Wohnsitzgemeinde im Zeitvergleich

	2011	2012	2013	2014	2015
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
180-Tage Regel	2.925	2.835	2.855	2.876	2.915
Nachträgliche Ummeldung	369	396	418	2.105	478
<i>gesamt</i>	3.294	3.231	3.273	4.981	3.393

180-Tage Regel

Die in § 7 Abs. 2 RZG enthaltene 180-Tage-Regel besagt, dass Personen, die um den Stichtag herum weniger als 180 Tage in einer Gemeinde gewohnt hatten und danach wieder in die Gemeinde zurückzogen, aus der sie vorher gekommen waren, nicht in der Gemeinde gezählt werden, in der sie zum Stichtag mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, sondern in der Gemeinde des früheren und auch späteren Hauptwohnsitzes. Der Sinn dieser Regelung ergab sich aus den Erfahrungen früherer Volkszählungen, bei denen es gerade um den Stichtag herum zu erhöhten Ummeldungen kam, um bei einer bestimmten Gemeinde gezählt zu werden, um sich danach möglichst schnell wieder in der anderen Wohngemeinde anzumelden („Wohnsitztourismus“).

Registerzählung

Aus den übermittelten Datenbeständen des ZMR wurden 2.915 Personen festgestellt, die nicht in der Stichtagsgemeinde, sondern in der Gemeinde gezählt wurden, in der sie unmittelbar vorher und nachher gemeldet waren. Diese Regel führte nur zu Verschiebungen zwischen Gemeinden, wobei der Entfernung aus dem Personenbestand der einen Gemeinde die Hinzufügung bei jenem der anderen Gemeinde gegenübersteht.

Nachträgliche Ummeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR von einer Gemeinde in eine andere umgemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag werden der Gemeinde zugeordnet, in der laut historisierten Datenbestandes des ZMR der Wohnsitz am Stichtag gegolten hat. Diese Änderung der Stichtagsgemeinde betraf 478 Personen.

3.2 Bestandsbereinigung durch Meldebewegung

Der ZMR-Stichtagsbestand wurde nach den technischen Löschungen einer zusätzlichen Bereinigung unterzogen. Hierzu dienten die Daten aus dem historisierten Datenbestand des ZMR, das alle Meldebewegungen österreichischer Hauptwohnsitzer vor und nach dem Stichtag verwaltet.

Tabelle 6: Überblick der ZMR-Bestandsbereinigungen durch Meldebewegungen

	2011	2012	2013	2014	2015
	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
Nachträgliche Anmeldung	2.628	2.375	2.240	3.187	3.017
Nachträgliche Abmeldung	1.341	2.045	1.210	1.575	899
Lückenschluss	1.828	1.775	1.535	1.724	1.679
<i>gesamt</i>	<i>5.797</i>	<i>6.195</i>	<i>4.985</i>	<i>6.486</i>	<i>5.595</i>

Nachträgliche Anmeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR angemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag wurden mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR zum Personenbestand am Stichtag hinzugefügt. Somit wurden 3.017 Personen ergänzt. Vor allem geht es dabei um die Geburten kurz vor dem Stichtag, die erst nach dem Stichtag in das ZMR mit dem Geburtstag ins ZMR als Anmeldedatum aufgenommen wurden.

Eine Datenanalyse von Geburten um den Stichtag herum hat ergeben, dass nicht alle Gemeinden, das Geburtsdatum als Meldedatum verwenden. Dies bedeutet, dass eine bestimmte Menge an Geburten vor dem Stichtag auch durch spätere Abzüge des ZMR immer ein Anmeldedatum nach dem Stichtag haben wird.

Daher wurde der Beschluss gefasst, auch Geburten vor dem Stichtag als Hauptwohnsitz zu zählen, deren Anmeldedatum im ZMR nach dem Stichtag liegt. Für die Anerkennung des Hauptwohnsitzes sollen folgende Bedingungen vorliegen:

- Geburtsdatum vor dem Stichtag
- Anmeldedatum im ZMR nach dem Stichtag
- Die Differenz zwischen Anmeldedatum und Geburtsdatum darf 90 Tage nicht überschreiten.
- Geburtsland: Österreich

Nachträgliche Abmeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR abgemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag wurden mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR aus dem Personenbestand am Stichtag herausgenommen. Im Zuge dieser Bereinigung wurden 899 Personen aus dem Datenbestand gelöscht.

Lückenschluss

Jede Person, die am Stichtag keinen Hauptwohnsitz im ZMR hatte, jedoch vor und nach dem Stichtag im ZMR war, wurde zum Personenbestand hinzugezählt, wenn die Hauptwohnsitze vor und nach der Lücke jeweils mindestens 90 Tage angedauert haben. Der Hauptwohnsitz wurde der Gemeinde zugeordnet, deren Meldung näher am Stichtag lag.

Die Meldelücke zwischen den beiden Hauptwohnsitzmeldungen durfte jedoch nur weniger als 90 Tage betragen.

Im Zuge dieser Bereinigung wurden 1.679 Personen in den Bestand neu aufgenommen.

3.3 Verknüpfung der Daten

Im Rahmen der Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß §9 Abs 9 FAG 2008 erfolgte die Verknüpfung der aus dem Zentralen Melderegister anonymisiert angelieferten Meldeinformationen mit Datensätzen aus anderen verfügbaren Registern über anonymisierte Schlüssel (bPK) und mit Hilfe von übereinstimmenden personenbezogenen Merkmalen. Dieser Prozess der Verknüpfung wird auch als record linkage bezeichnet. Neben einer Verbesserung der Datenqualität, insbesondere durch die Gegenüberstellung und Verdichtung von Informationen zu ein und demselben personenbezogenen Datensatz, ist das Ziel der Verknüpfung über personenbezogene Merkmale die Reduktion der Anzahl der Personendatensätze, die zwar aus dem ZMR angeliefert wurden, jedoch nicht über Schlüsselattribute in den anderen Registern identifiziert werden konnten. Dadurch konnte auch die Relevanz der Personen, die durch diese Datensätze charakterisiert sind (sogenannte Klärungsfälle), für die Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß §9 Abs 9 FAG 2008 geklärt werden. Durch ein weitgehend automatisiertes record linkage kann die Anzahl der manuell zu recherchierenden Klärungsfälle wesentlich verringert werden.

Aufgrund ihrer hohen Diskriminationsstärke und Reliabilität wurden die folgenden vier Personeneigenschaften für das record linkage ausgewählt: die Wohnadresse des Hauptwohnsitzes, die Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, das Geschlecht und das Geburtsdatum.

In der Vorverarbeitungsphase erfolgt eine Standardisierung der Adressinformation im ZMR- und im HV-Bestand zur Erhöhung der Vergleichbarkeit und damit der Trefferquote. Dabei wurden u.a. Leerzeichen, Ziffern und Sonderzeichen entfernt, Umlaute in „ae“, „oe“ und „ue“ sowie scharfes ß in „ss“ umgewandelt, häufig (in unterschiedlichen Schreibweisen) vorkommende Zeichenketten wie z.B. „straße“, „str.“, oder „gasse“, „G.“ u.ä. durch einheitliche Schreibweisen ersetzt, und alle Zeichen in Kleinbuchstaben umgewandelt. Daran anschließend wurde ein exaktes record linkage durchgeführt. Im Gegensatz zum statistical matching, das die Integration von Datensätzen, die zu ähnlichen, d.h. vergleichbaren, Personen gehören, zum Ziel hat, werden beim exakten record linkage Datensätze verknüpft, deren repräsentierte Personen in der Realität tatsächlich übereinstimmen.

Registerzählung

Für das record linkage kamen nur jene gelieferten Datensätze in Frage, die alle erforderlichen Merkmale aufweisen.

Tabelle 7: Überblick record linkage

Anzahl Datenzeilen für record linkage ohne ZMR-Treffer		ZMR-Singles		Anzahl bestätigter ZMR-Singles	
mit bPK	ohne bPK	mit bPK	ohne bPK	mit bPK	ohne bPK
200.604	1.617.693	77.950	0	2.919	9.462
1.818.297		77.950		12.381	

Da für das record linkage mindestens drei Merkmale vorhanden und befüllt sein müssen, wurden viele Datensätze ausgeschieden. Die Daten der Präsenzdiener und der Zivildienen wiesen nicht alle erforderlichen Merkmale auf, da diese gesetzlich nicht vorgesehen sind, und führten somit zu keinem Treffer beim record linkage - Prozess.

Alle anderen Datenlieferungen führten zu Treffern bei Personen des ZMR, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch andere Lebenszeichen bestätigt wurden, die sogenannten ZMR-Singles. Die Spalte „mit bPK“ zeigt die Datensätze an, deren record linkage von einer Datenzeile mit bPK auf eine Datenzeile mit einem anderen bPK zeigt. Dies bedeutet, dass sowohl im ZMR als auch in einem anderen Register ein und dieselbe Person mit denselben Merkmalen verzeichnet ist, jedoch nicht mit demselben bereichsspezifischen Personenkennzeichen.

Die Datenzeilen aus dem record linkage, die ohne bPK gefunden wurden stammen aus den Resten der einzelnen Datenlieferungen. Diese Reste wurden an die Statistik Austria ohne bereichsspezifisches Personenkennzeichen übermittelt, allerdings mit den erforderlichen Merkmalen für das record linkage.

Insgesamt wurden durch das record linkage Lebenszeichen zu 12.381 Personen gefunden, die davor lediglich einen aufrechten Hauptwohnsitz aufgewiesen haben ohne jegliche andere Registerbestätigung und somit potentielle Klärungsfälle gewesen sind. Mit Hilfe des record linkage wurden diese Personen der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10.2015 zuerkannt.

Jede Datenlieferung, die im Zuge des Finanzausgleichs eingegangen ist, wies einen Anteil an Datensätzen auf, die zwar mit bPK-AS ausgestattet waren, jedoch nicht auf eine Person aus dem ZMR zum Stichtag wiesen. Soweit möglich wurden diese Datensätze für das oben beschriebene record linkage verwendet. Meistens hatte dieser Umstand aber folgende Gründe:

1. Die gelieferten bPK-AS bezogen sich auf Personen mit einem Nebenwohnsitz.
2. Die betroffenen Personen meldeten sich erst nach dem Stichtag mit Hauptwohnsitz an und waren somit nicht relevant für den Stichtag 31.10.2015.
3. Der Hauptwohnsitz wurde vor dem Stichtag abgemeldet, war somit nicht im Stichtagsbestand und konnte nicht bestätigt werden.

Die betroffenen Datenzeilen waren demnach für die Bevölkerungszahl zum Stichtag nicht relevant.

3.4 Lebenszeichen

Zu der aufrechten und bereinigten Hauptwohnsitzmeldung im Personenbestand zum Stichtag 31.10.2015 musste mindestens eines der folgenden Lebenszeichen vorhanden sein, damit der Wohnsitz anerkannt wurde:

Tabelle 8: Überblick über Lebenszeichen nach record linkage und Bereinigung

FLAG Bezeichnung	Beschreibung des Lebenszeichens	Anzahl Personen 2015
FLAG_EW	alle Personen, die am Stichtag einen aufrechten Hauptwohnsitz hatten nach technischen Bereinigungen	8.713.437
FLAG_ANSTALT	alle Personen, die zum Stichtag in einer Justizvollzugsanstalt bzw. einem Kloster gemeldet waren	10.645
FLAG_KIND	alle Personen, die zum Stichtag unter 15 Jahre alt waren	1.241.555
FLAG_MB_VOR	alle Personen, die zwischen dem 01.7.jjjj und dem 31.10.jjjj eine Meldebewegung (Ab-, An- und Ummeldung) aufgewiesen haben	296.738
FLAG_OBDACHLOS	alle Personen, die im ZMR zum Stichtag als obdachlos gemeldet waren	7.034
FLAG_MB_NACH	alle Personen, die zwischen dem 01.11.jjjj und dem 30.6.jjjj+1 eine Meldebewegung (Ab-, An- und Ummeldung) aufgewiesen haben	560.644
FLAG_TOD_NACH_STICHTAG	alle Personen aus der Verstorbenenendatei des HV, die nach dem Stichtag verstorben sind d.h. zum Stichtag gelebt haben	52.394
FLAG_HV	alle Personen, die am Stichtag beim HV als lebend galten	8.399.842
FLAG_KFA	alle Haupt- und Mitversicherte der KFA zum Stichtag	91.375
FLAG_KA	alle Haupt- und Mitversicherte der Kammern zum Stichtag	21.309
FLAG_LZ	alle Personen deren Lohnzettel an das BMF übermittelt wurden	5.985.232
FLAG_AMS	alle Personen, die am Stichtag beim AMS als arbeitssuchend, in Schulung befindlich oder arbeitslos gemeldet waren	432.568
FLAG_SHS	alle Personen, die am Stichtag eine laufende Ausbildung aufweisen (Universitäten, Pflichtschulen usw.)	1.432.165
FLAG_KFZ	alle Personen, die zum Stichtag ein Fahrzeug beim KFZ-Register gemeldet haben	3.935.307
FLAG_FAMBH	alle Personen, die am Stichtag Familienbeihilfe bezogen haben oder als Kind bzw. Partner registriert waren	3.526.084
FLAG_DG	alle Personen, die zum Stichtag beim Bund oder den Ländern in den Personaldaten aufscheinen	636.655
FLAG_SH	alle Personen, die am Stichtag bei den Ländern, Städten oder Bezirken Sozialhilfe bezogen haben	271.976
FLAG_PD	alle Personen, die am Stichtag Ihren Präsenzdienst geleistet haben	11.771
FLAG_ZD	alle Personen, die am Stichtag Ihren Zivildienst geleistet haben	10.093
FLAG_FIS und FLAG_AIS - ab 2014: FLAG_IFA	alle Personen, die zum Stichtag im Fremdeninformationssystem / Integrierte Fremdenadministration registriert waren	857.869
FLAG_ZPRZSR	alle Personen, die zum Stichtag im Zentralen Personenstandsregister registriert waren	288.073

Die meisten Lebenszeichen stammten aus den Datenlieferungen der Register, wie bereits beschrieben. Hinzu kamen jedoch auch Lebenszeichen, die in Form von Meldebewegungen aus dem historisierten Datenbestand des ZMR stammen.

Die Meldebewegungen vor und nach dem Stichtag zeigen, dass die Person tatsächlich um den Stichtag herum eine aufrechte Hauptwohnsitzmeldung hatte und sich im Beobachtungszeitraum bei der Meldebehörde persönlich zur Ab-, An- oder Ummeldung eingefunden hat. In diesen Fällen wurde die Person gezählt.

Ebenso gezählt wurden alle Personen, die sich zum Stichtag als obdachlos gemeldet hatten. Da davon auszugehen ist, dass diese spezielle Personengruppe kaum oder gar nicht in einem anderen Register aufscheint, wurde deren Hauptwohnsitz ohne zusätzliche Registerbestätigung anerkannt.

Registerzählung

In einer ähnlichen Weise verhält es sich mit Personen in Klöstern oder Justizvollzugsanstalten. Durch die mangelnde Führung dieser Personen in den gelieferten Registerdaten wurde deren Meldung in einer Anstalt als Lebenszeichen interpretiert und deren Gültigkeit nicht angezweifelt.

Zu den Zahlen muss prinzipiell festgestellt werden, dass durch die Maßnahmen des record linkage bei jedem Datenlieferanten mehr Personen bestätigt werden könnten als in der Tabelle dargestellt, jedoch durch die Reihenfolge der record linkage - Schritte Personen, die im ersten Schritt gefunden wurden, nicht mehr im record linkage - Prozess mitspielen. D.h. wenn im ersten Schritt der HV eine Person bestätigen konnte, konnte diese Person nicht mehr durch ein anderes Register im Rahmen des record linkage bestätigt werden. Diese Vorgehensweise hat technische Gründe und soll nicht das potenzielle Vorhandensein einer Person in jedem Register abbilden.

3.5 Feststellung der Klärungsfälle

Die Grundgesamtheit und somit Ausgangslage bildeten die Hauptwohnsitze aus dem Zentralen Melderegister am Stichtag. Diese Personen mussten für die Zählung jedoch mindestens ein Lebenszeichen aufweisen, wie bereits in Kapitel 3.4 beschrieben wurde.

Schien die Person jedoch lediglich im bereinigten Personenbestand zum Stichtag und in keinem anderen Register auf, wurde die Person als Klärungsfall definiert. Ein Klärungsfall bezeichnet somit eine Person deren Existenz zum Stichtag nicht bestätigt werden kann.

Auf der Anzahl der Klärungsfälle setzt die Nichtanerkennungsquote auf. D.h. dass ein gewisser Teil der Klärungsfälle nicht anerkannt wird und somit nicht Teil der Bevölkerung zum Stichtag ist.

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die Anzahl der Klärungsfälle vor und nach allen statistischen Bereinigungen gegeben.

Tabelle 9: Anzahl Klärungsfälle im bereinigten Personenbestand vom 31.10.2015

	Anzahl Klärungsfälle	Personenstand	Klärungsfallanteil in %
Rohzustand	77.950	8.713.437	0,895
endgültiger Stand	65.569	8.713.437	0,753
<i>Differenz</i>	<i>12.381</i>		<i>0,142</i>

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, war es möglich mit Hilfe oben beschriebener statistischer Verfahren 12.381 Personen mit einem Lebenszeichen zu belegen, die durch die reine Rohdatenlieferung nicht bestätigt wurden.

Durch diese Verfahren fielen diese Personen aus der Masse der Klärungsfälle und wurden für die Bevölkerungszahl 2015 in ihrer Gemeinde anerkannt.

Insgesamt minimierte sich durch diese Vorgehensweise der Anteil der Klärungsfälle am Personenbestand von 0,9 auf 0,75 %.

4. Berechnung der Nichtanerkennungsquote

Im Rahmen der Probezählung 2006 wurde ein Verfahren entwickelt, welches für den nachfolgenden jährlich im Rahmen der Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 9 (9) FAG durchzuführenden Registerabgleich, den Anteil der „Karteileichen“ an der Menge von Verdachtsfällen schätzt. Diese sogenannte Nichtanerkennungsquote ergab sich aus einer komplexen Rechenvorschrift, welche auf den Erfahrungen bei der Durchführung der Wohnsitzanalyse für das Jahr 2006 basierte.

Mit der nunmehr für den Stichtag 31.10.2011 durchgeführten Wohnsitzanalyse der Registerzählung wurde mit der Erfahrung und dem Datenbestand von mittlerweile 5 Jahren ein Modell entwickelt, welches die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer „Karteileiche“ auf Basis eines statistischen Standardverfahrens erlaubt.

Dieses Modell weist all jenen Verdachtsfällen hohe Nichtanerkennungswahrscheinlichkeiten zu, welche in ihren demographischen Merkmalen jenen Datensätzen sehr stark ähneln, die sich im Rahmen der vergangenen Wohnsitzanalysen als „Karteileichen“ erwiesen haben.

Für nähere Informationen zur Berechnung siehe [Link](#).

4.1 Validierung der Nichtanerkennungen

Um die Berechnung der Nichtanerkennungsquote jährlich zu validieren, wird die Grundmasse der Klärungsfälle auf ihre Homogenität geprüft.

Starke Änderungen in der demographischen Struktur der Grundmasse für die Nichtanerkennungen könnten zu einer Verschlechterung des mathematischen Modells führen.

Für die Volkszahl 2015 wurde diese Überprüfung anhand der Daten aller vorhandenen Jahre durchgeführt und daraus ein stabiles Modell für die verwendeten Merkmale entwickelt.

5. Ergebnisse

5.1 Endgültige Volkszahl Österreichs zum Stichtag 31.10.2015

In der folgenden Tabelle findet sich die österreichische Volkszahl zum Stichtag 31.10.2015.

Tabelle 10: Volkszahl zum Stichtag 31.10.2015

GKZ	Gemeindenname	Bevölkerungszahl 31.10.2015 gemäß 9 Abs. 9 FAG 2008	ZMR- Bestand 31.10.2015 ¹⁾	Saldo der Bestands- bereinigungen im ZMR (inkl. Lückenschluss zum Stichtag) ²⁾	Saldo aus der Anwendung der 180- Tage-Regel ³⁾	Nichtanerkennungen			aufgrund des statistischen Verfahrens ⁷⁾
						Technische Nichtanerkennungen	aufgrund des statistischen Verfahrens ⁷⁾	aufgrund des statistischen Verfahrens ⁷⁾	
					Verstorben vor dem 1.11.2015 ⁴⁾	KIT-Fall ⁵⁾			90-Tage- Regel ⁶⁾
Österreich		8.670.690	8.717.300	3.797	-	-3.805	-301	-3.554	-42.747

Bedeutung der einzelnen Spaltenüberschriften:

- 1) Zentrales Melderegister (ZMR); Datenabzug am 31.10.2015, 23.59 Uhr.
- 2) Nachträgliche Bestandsbereinigungen (An- und Abmeldungen bis 30.6.2016) im ZMR, die den Stichtag 31.10.2015 betrafen.
Lückenschluss: Personen, die zum Stichtag nicht mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet waren, wurden mit Hauptwohnsitz gezählt, wenn die Meldelücke um den Stichtag herum 90 Tage oder weniger betrug. Die Person wurde in der Gemeinde gezählt, in der das Datum der Abmeldung oder Anmeldung am nächsten zum Stichtag lag.
- 3) gemäß § 7 Abs. 2 Registerzählungsgesetz.
- 4) Personen, die vor dem 1.11.2015 verstorben sind und zum 31.10.2015 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.
- 5) nach dem Stichtag 31.10.2015 aufgelöste Mehrfachzählungen einer Person, die zum Stichtag 31.10.2015 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.
- 6) gemäß § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz
- 7) Statistisches Verfahren, das von STATISTIK AUSTRIA entwickelt wurde, um die Anzahl von Nichtanerkennungen für den Stichtagsbestand aufgrund der Erfahrungen der Wohnsitzanalyse der Probezählung 2006 und der Registerzählung 2011 festzustellen.

Aus den Bereinigungen und Nichtanerkennungen ergab sich der endgültige Bevölkerungsstand zum Stichtag 31.10.2015 für gesamt Österreich.

Abkürzungsverzeichnis

AIS: Asylwerberinformationssystem
AMS: Arbeitsmarktservice Österreich
BH: Bezirkshauptmannschaft
BHSO: Sozialhilfeverrechnung der Bezirkshauptmannschaften
BIS: Betreuungsinformationssystem
BMF: Bundesministerium für Finanzen
BMI: Bundesministerium für Inneres
BMLV: Bundesministerium für Landesverteidigung
bPK: bereichsspezifisches Personenkennzeichen
bPK-AS: bereichsspezifisches Personenkennzeichen amtlicher Statistik
DG: Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder
FIS: Fremdeninformationssystem
HV: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger
IFA: integrierte Fremdenadministration
KFA: Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden
SH: Sozialhilfeträger der Länder
ZMR: Zentrales Melderegister
ZPR: Zentrales Personenstandsregister

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datenlieferanten zum Stichtag 31.10.2015	6
Tabelle 2: Merkmale des Registerzählungsgesetzes	7
Tabelle 3: gelieferte Datensätze im Zeitvergleich	9
Tabelle 4: Überblick über technische Löschungen im Zeitvergleich	11
Tabelle 5: Verschiebungen der Wohnsitzgemeinde im Zeitvergleich	12
Tabelle 6: Überblick der ZMR-Bestandsbereinigungen durch Meldebewegungen	13
Tabelle 7: Überblick record linkage	15
Tabelle 8: Überblick über Lebenszeichen nach record linkage und Bereinigung	16
Tabelle 9: Anzahl Klärungsfälle im bereinigten Personenbestand vom 31.10.2015	17
Tabelle 10: Volkszahl zum Stichtag 31.10.2015	19